STADT MÜNSTER

Amtsblatt

59. Jahrgang – Nr. 7 – 24. März 2016 – Postverlagsort 48127 Münster – **H 1208 B**

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster**
- **Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Münster**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, für das Kalenderjahr 2016**
- **Aufnahme eines Aufgebotes**
- **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 434: Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße / Dieckmannstraße / Gievenbecker Reihe / Niedenstiege)**
- **Beschluss zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße / Dieckmannstraße / Gievenbecker Reihe / Niedenstiege)**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- **Standortübungsplatz Handorf-Ost: Verbot des Betretens**
- **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Sandrup – Sprakel – Coerde**

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster

vom 18. 3. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 16. 3. 2016 aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 9. 2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 3. 2013 (GV. NRW. S. 148), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster vom 13. 12. 2002, (Amtsblatt der Stadt Münster 2002 S. 197), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17. 12. 2015 (Amtsblatt der Stadt Münster 2015, S. 208), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührensatz für Krankenhausabfälle (Ziffer 3.1 des Gebührentarifes zur Abfallgebührensatzung) wird von 135,00 €/t auf 145,00 €/t angehoben.

Die Gebührensätze für Nachtspeichergeräte (Ziffern 3.5 und 3.6 des Gebührentarifes zur Abfallgebührensatzung) entfallen ersatzlos.

Die Gebührensätze für Bauschutt/Inertstoffe (Kleinmengenanlieferung) und für die Annahme von losem Restmüll auf den Recyclinghöfen (Ziffern 3.7 und 3.8 des Gebührentarifes zur Abfallgebührensatzung) erhalten die Ziffern 3.5 und 3.6.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 4. 2016 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautete wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. März 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Münster

vom 18. 3. 2016

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 16. 3. 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. 10. 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergläubiger

Die Stadt Münster erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2

Gegenstand der Steuer, Befreiung

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen privaten Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer) gleich, sofern hierfür ein vergleichbarer Aufwand wie für Übernachtungen betrieben wird.

(3) Von der Besteuerung sind Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung beruflich veranlasst ist. Dies ist der Fall, wenn die Beherbergung mit der Erzielung von Einkommen im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes z. B. mit einer gewerblichen, freiberuflichen, vermögensverwaltenden, landwirtschaftlichen sowie nichtselbständigen Tätigkeit verbunden ist. Darunter fallen auch Aufwendungen für Beherbergungen, die mit einer gewerblichen oder selbständigen Nebentätigkeit verbunden sind.

(4) Von der Besteuerung sind auch Aufwendungen für Übernachtungen ausgenommen, wenn die Beherbergung mit einer schulischen oder sonstigen Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken dienenden Tätigkeit verbunden ist.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer).

§ 4

Steuersatz

(1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

(3) Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 5

Steuerschuldner, Steuerentrichtungsverpflichteter

(1) Steuerschuldner der Beherbergungssteuer ist der Beherbergungsgast.

(2) Steuerentrichtungsverpflichteter ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er entrichtet die Steuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes.

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(2) Die Beherbergungsteuer ist bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Münster zu entrichten (20. 4., 20. 7., 20. 10., 20. 1.).

§ 8

Pflichten des Steuerentrichtungsverpflichteten, Einziehung, Anmeldung

(1) Der Steuerentrichtungsverpflichtete hat, sofern der Beherbergungsgast die private Beherbergung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb erklärt hat, die Beherbergungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes von diesem einzuziehen.

(2) Erklärt der Beherbergungsgast gegenüber dem Steuerentrichtungsverpflichteten laut Anlage 2 dieser Satzung, dass die Beherbergung zur Erzielung von Einkommen nach § 2 EStG erfolgt, besteht für den Steuerentrichtungsverpflichteten keine Pflicht zur Einziehung.

(3) Der Steuerentrichtungsverpflichtete hat, sofern der Beherbergungsgast als abhängig Beschäftigter die berufliche Beherbergung laut Anlage 2 der Beherbergungssteuersatzung erklärt hat, folgende Nachweise zu führen:

Die in der Anlage 2 von abhängig Beschäftigten gemachten Angaben müssen belegt werden. Als Nachweise werden anerkannt:

- formlose Arbeitgeberbescheinigung, welche mindestens des Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgastes), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum beinhaltet oder
- an den Arbeitgeber ausgestellte Buchungsbestätigung für das Zimmer sowie die dazu gehörige Rechnung mit dem Namen des Arbeitgebers als Rechnungsadressat.

(4) Bei allen anderen beruflichen Veranlassungen im Sinne des § 2 Abs. 3 der Beherbergungssteuersatzung ist der Grund der Veranlassung entweder analog zu den Regelungen von Bewirtungsaufwendungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes oder die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (USt-IdNr) oder die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) auf Anlage 2 dieser Satzung anzugeben.

(5) Bei Beherbergungen, die aus den in § 2 Abs. 4 der Beherbergungssteuersatzung genannten Gründen erfolgen, hat der Beherbergungsgast dem Steuerentrichtungsverpflichteten eine offizielle Akkreditierung des Bildungsträgers, der Schule o. ä. Einrichtung über den Zeitraum der Teilnahme und der Bezeichnung der Bildungsmaßnahme vorzulegen.

(6) Kann der Beherbergungsgast keine steuerbefreienden Nachweise vorlegen, oder verweigert der Beherbergungsgast gegenüber dem Steuerentrichtungsverpflichteten Angaben über den Grund der Beherbergung, ist die Beherbergungsteuer vom Steuerentrichtungsverpflichteten einzuziehen und an die Stadtkasse Münster abzuführen.

(7) Fehlende oder verweigerte steuerbefreiende Nachweise/Angaben können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steueranmeldung beim Steuerentrichtungsverpflichteten nachgereicht werden. Dieser hat nach Ablauf der Nachreichungsfrist ggf. eine geänderte Steueranmeldung einzureichen. Die zu hoch abgeführte Beherbergungsteuer wird durch die Stadt Münster an den Steuerentrichtungsverpflichteten erstattet. Der Steuerentrichtungsverpflichtete hat die Steuer an den Beherbergungsgast zu erstatten.

(8) Eine Erstattung erfolgt nur, wenn die Kleinbetragsgrenze i. H. v. 10,00 € (§ 13 Absatz 1 des KAG NW in der jeweiligen Fassung) nicht unterschritten wird.

(9) Der Steuerentrichtungsverpflichtete hat die Anzahl der Übernachtungsleistungen und die darauf entfallende Beherbergungsteuer selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15. 4., 15. 7., 15. 10., 15. 1.) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) bei der Stadt Münster einzureichen.

(10) Die Steueranmeldung muss vom Steuerentrichtungsverpflichten oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

§ 9

Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet unter Vorlage des/der Dienstausweises/Vollmacht den

Vertretern des Amtes für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster sowie den Vertretern der Stadtkasse Münster die Prüfung der Erklärungen zur Beherbergungssteuer, nebst Prüfung der Nachweise und Anlagen zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 10

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung der Steueranmeldung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Münster auf Anfrage die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Eine Anfrage an eine Vermittlungsagentur oder ein Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art soll nur in den Fällen mangelnder Angaben des Steuerentrichtungsverpflichteten nach §§ 7 und 8 dieser Satzung oder des Verdachts falscher Angaben erfolgen. Dies gilt auch, wenn der Steuerentrichtungsverpflichtete nicht zu ermitteln ist. Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren. (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerentrichtungsverpflichteter oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerentrichtungsverpflichteten leichtfertig

1. über steuerrechtliche erhebliche Tatsachen unrichtige und unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt Münster pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder der einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit Geldbußen bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) §§ 20 Abs. 3 und § 17 KAG NW sind anwendbar.

§ 13

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 20, 22a KAG NW und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NW für Aufwandsteuern gelten – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 7. 2016 in Kraft und findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. März 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, für das Kalenderjahr 2016

vom 18. 3. 2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch ÄndG v. 30. 4. 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 2009 (GV. NW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, die in den im „Einzelhandelskonzept Münster – Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereichen „Typ B: Stadtbereichszentrum“, „Typ C: Grundversorgungszentrum“ oder „Typ D: Nahbereichszentrum“ liegen, dürfen an dem **Sonntag, 22. 5. 2016, anlässlich des stattfindenden 23. Hiltruper Frühlingsfestes** und an dem **Sonntag, 21. 8. 2016, anlässlich des stattfindenden 6. Hiltruper Weinfestes** jeweils in der Zeit von **13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet sein.

Auszug aus dem Plan
„Standortbereiche für die EH-Entwicklung“

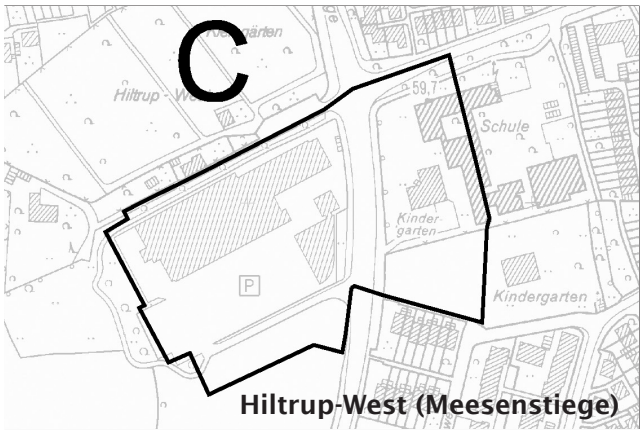

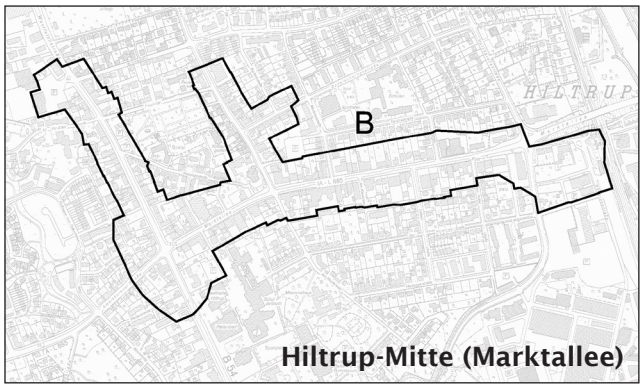

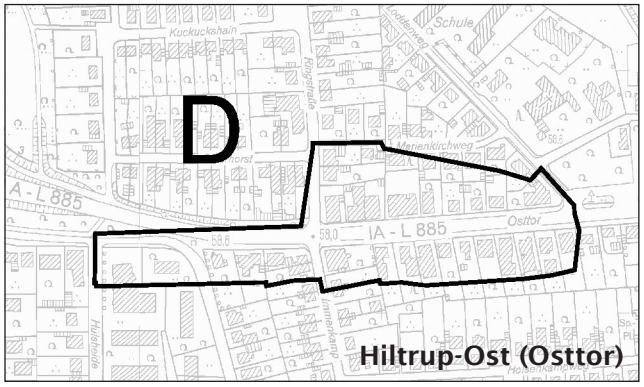

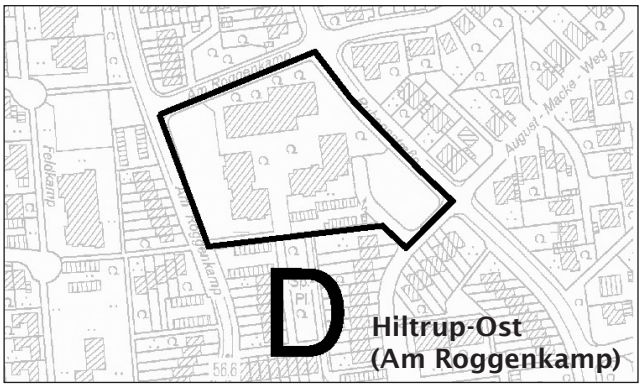

Legende:
Typ B: Stadtbereichszentrum
Typ C: Grundversorgungszentrum
Typ D: Nahbereichszentrum

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. März 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302142195

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 16. März 2016

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 434: Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 3. 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 434: Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Innerhalb des Plangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 178,

Teile des Flurstücks 672,

Flur 185,

Flurstücke 70, 101, 113, 114, 153, 172, 173, 175, 177, 184, 186, 189, 190, 194, 207, 209, 213, 214, 219, 220, 221, 226, 240, 241, 264, 278, 279, 281, 292, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 302, 306, 307, 308, 310, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322,

Teile der Flurstücke 313, 314,

Flur 186,

Flurstücke 108, 130, 143, 153, 155, 196, 221, 223, 225, 229, 230, 232, 234, 235, 236, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 252, 253, 254, 255, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 272, 274, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 311, 316, 317, 318, 319, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338,

Teil des Flurstücks 343.

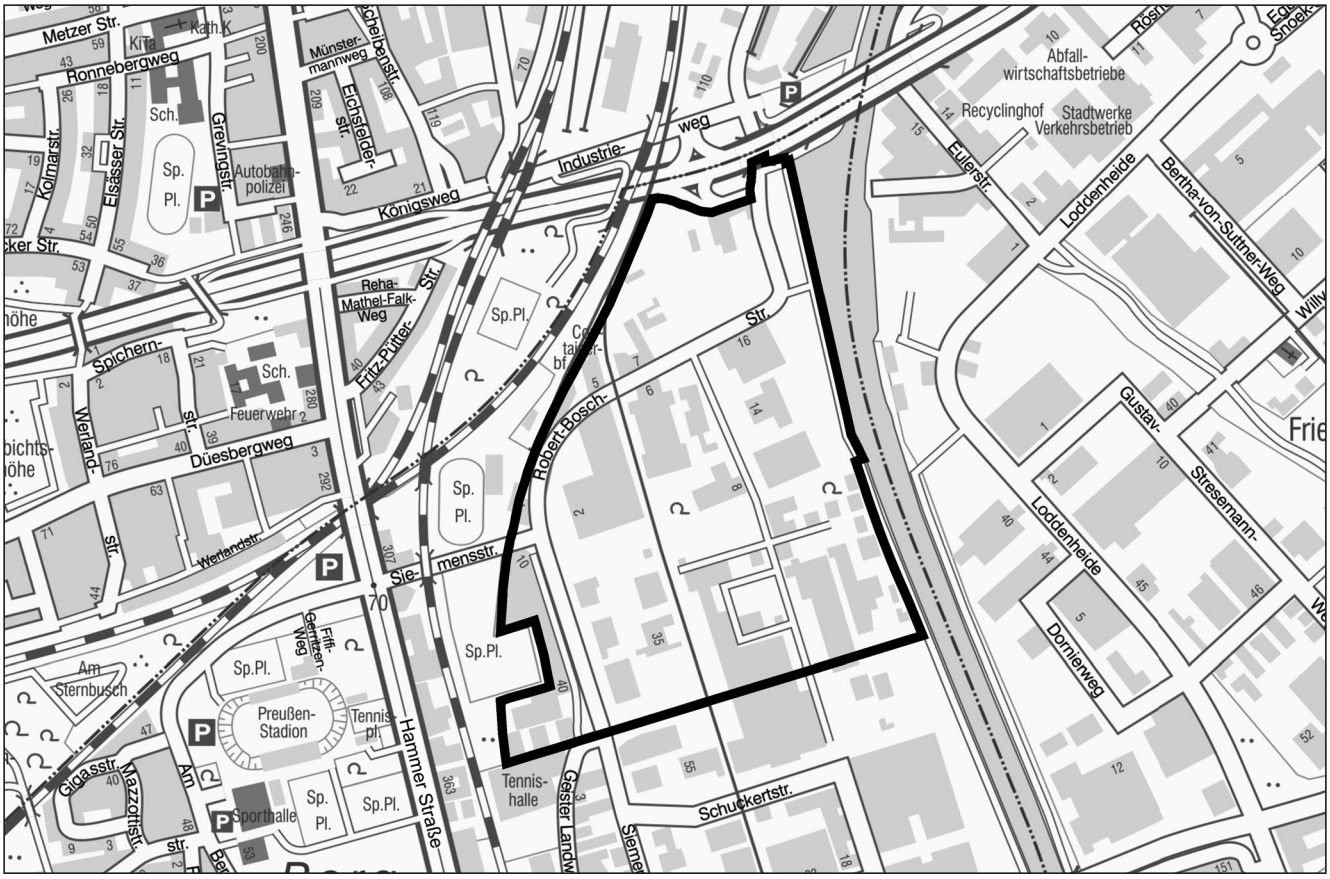

Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des Bebauungsplans Nr. 434

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 434 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 17. März 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße / Dieckmannstraße / Gievenbecker Reihe / Niedenstiege)

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 3. 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße / Dieckmannstraße / Gievenbecker Reihe / Niedenstiege) ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 31

Teil des Flurstücks 88

Flur 39

Flurstücke 227, 244, 295

Teil des Flurstücks 127

Flur 40

Teile der Flurstücke 204, 671, 757

Flur 41

Flurstücke 21, 24, 36, 40, 41, 42, 44, 45, 49, 52, 53, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 68, 72, 74

Teile der Flurstücke 37, 75

Flur 42

Flurstücke 90, 91, 93, 95, 98, 99, 120, 169, 170, 172, 180, 181, 215, 216, 217, 340, 362, 451, 503, 570, 571, 587, 590, 636, 637, 652, 654, 658, 659, 675, 676, 677

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 579 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 17. März 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

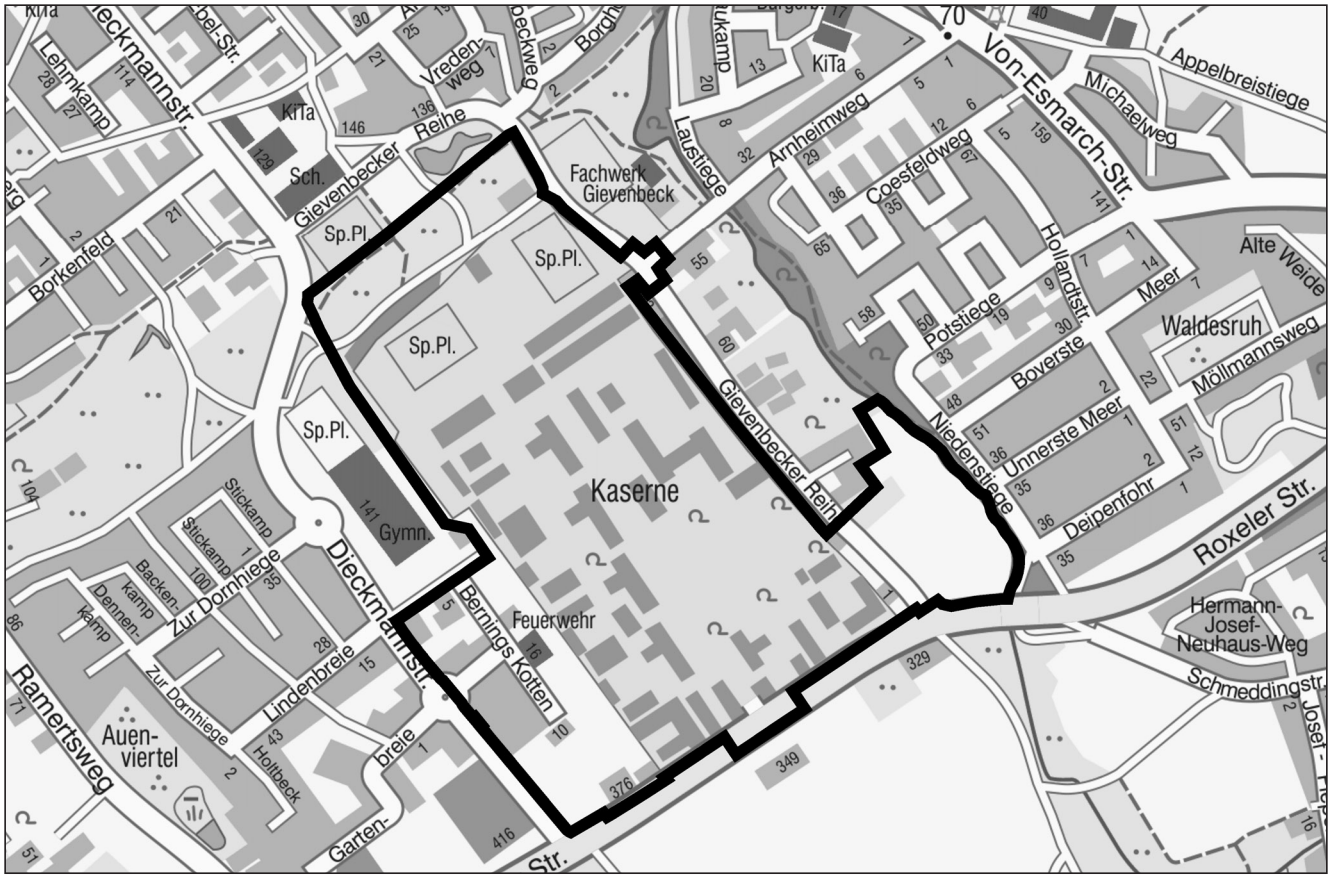

Übersichtsplan Nr. 2
Bereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 579

Beschluss zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk West im Stadtteil Gievenbeck im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße / Dieckmannstraße / Gievenbecker Reihe / Niedenstiege)

Der Rat der Stadt Münster hat am 16. 3. 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Flächennutzungsplan ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich des Oxford-Quartiers (Roxeler Straße / Dieckmannstraße / Gievenbecker Reihe / Niedenstiege) zu ändern.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 69. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 17. März 2016

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird der nördlichen Stichstraße des Daimlerweges die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen.

Der Daimlerweg ist seit der Widmung vom 6. 7. 1970, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 vom 24. 7. 1970, eine öffentliche Straße. Seinerzeits war die Straße erforderlich, weil verschiedene Grundstücke durch sie erschlossen wurden. Heute – 45 Jahre später – gibt es nur noch einen Industriebetrieb an dieser Stichstraße. Die Straße wird gemäß § 7 (2) StrWG NRW eingezogen, weil sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 3 grau unterlegt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 1. 12. 2015 im Amtsblatt Nr. 22 vom 11. 12. 2015 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 12. 2010 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 14. März 2016

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

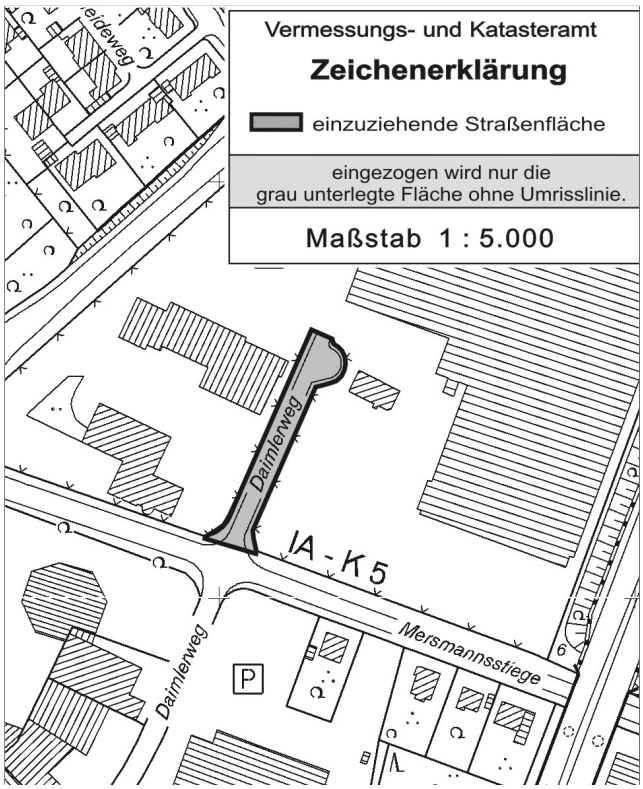

Übersichtsplan Nr. 3

Standortübungsplatz Handorf-Ost: Verbot des Betretens

Es ist verboten, den Standortübungsplatz HANDORF-OST während der Übungszeiten (Mo. – Do. von 6 – 20, Fr. von 6 – 13 Uhr) zu betreten. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz dar und kann mit Geldbuße geahndet werden. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten ist ausschließlich auf den befestigten Wegen erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr.

Reiten und das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Darüber hinaus ist es verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Übungsplatzes zu berühren oder aufzunehmen. Hunde sind an der Leine zu führen. Beim Aufnehmen von Munition oder Munitionsteilen besteht Lebensgefahr!

Das Betreten des Standortübungsplatzes DORBAUM ist grundsätzlich untersagt.

Münster, den 17. März 2016

Der Standortälteste
I. A.

Maik Kühs
Oberstabsfeldwebel

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Sandrup – Sprakel – Coerde

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der am **Donnerstag, 14. 4. 2016,** um 20 Uhr in der Gaststätte Sandruper Baum (Holger Pohlkamp, Sprakeler Straße 90, 48159 Münster-Sprakel) stattfindenden

Jagdgenossenschaftsversammlung

laden wir hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Vorlage des Kassenberichts und des Haushaltsplans
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes
6. Wahl des Vorstands
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Münster, den 13. März 2016

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Der Vertreter des abwesenden Jagdgenossen benötigt eine Vollmacht über das Stimmrecht, welche dem Vorstand vorzulegen ist.

Absender:

STADT MÜNSTER
Presseamt

48127 Münster

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presseamt –
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Heike Lucht
Tel. 02 51/4 92-13 02, Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail: lucht@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presseamt –
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Stadt Münster, Personal- und Organisationsamt,
Fachstelle Expedition und Druck,
Scheibenstraße 109, 48143 Münster, Tel. 02 51/4 92-10 37